



**Einbürgerungsreglement der
Einwohnergemeinde Thürnen**
1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Zuständigkeit.....	1
§ 3	Niederlassung	1
§ 4	Gebührenhöhe	1
§ 5	Gebührenerlass.....	1
§ 6	Inkrafttreten.....	2

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 34 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 beschliesst:

§ 1 Grundsatz

- ¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Thürnen.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Einwohnergemeinde überträgt die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger an den Gemeinderat.
- ² Die Zuständigkeit für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts obliegt der Einwohnergemeindeversammlung.

§ 3 Niederlassung

- ¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
 - a. bei Schweizer Bürgerinnen und Bürger von 3 Jahren;
 - b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- ² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte die Voraussetzung von Absatz 1 lit. b, so genügt für den anderen Ehegatten eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie bzw. er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- ³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.
- ⁴ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.
- ⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.
- ⁶ Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden durch den Gemeinderat nach dem Verwaltungsaufwand festgelegt.

§ 5 Gebührenerlass

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts können auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion per 1. Januar 2025 in Kraft.

Thürnen, 12. Juni 2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindevorwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024. Am 25. Juli 2024 durch die Sicherheitsdirektion genehmigt und in Kraft gesetzt.